

In: Schweiz | Am: 14.11.2023 - 10:00

**Gastkommentar von Walter Sachs, VESE**

## "Bei grossen PV-Anlagen besteht die Gefahr einer Realisierungsdelle"



"Auch Anlagenbauer im 2024 benötigen Rechtssicherheit", sagt Walter Sachs, Präsident des Verbands Unabhängiger Energieerzeuger (VESE).  
(Foto: Norbert Egli)

**Olten (energate) - Der Mantelerlass soll dem Ausbau der Solarenergie eigentlich nochmals zusätzlichen Schub verleihen. Doch nun könnte ausgerechnet dieses Gesetzeswerk - zumindest vorübergehend - als Bremsklotz wirken. Warum? Das zeigt Walter Sachs, Präsident des Verbands Unabhängiger Energieerzeuger (VESE) in einem Gastkommentar auf.**

**Ein Gastkommentar von Walter Sachs, Präsident der Schweizerischen Vereinigung für Sonnenenergie (SSES) und deren Fachgruppe Verband Unabhängiger Energieerzeuger (VESE)**

In letzter Zeit bekommt der Verband unabhängiger Energieerzeuger (VESE) vermehrt Anfragen bezüglich des Umgangs mit grossen PV-Anlagen. Dies in erster Linie, weil mit dem Mantelerlass für grosse Anlagen ab 150 kWp ohne Eigenverbrauch neue Regeln für die Förderung eingeführt werden:

- Notwendige Netzverstärkungen ab Parzellengrenze bis zum Netzanschlusspunkt müssen nicht mehr vom Anlagenbauer, sondern vom Netzbetreiber bezahlt werden (bis zu einer Obergrenze in CHF pro kWp) (StromVG, Art. 15b)
- Anstelle der Teilnahme an den Auktionen für die hohe Einmalvergütung kann man wahlweise eine gleitende Marktprämie in Anspruch nehmen, welche eine fixe Abnahmevergütung garantiert (EnG Art. 29a)

Der Mantelerlass bringt viele positive Neuerungen für PV-Betreiber. Es bleibt aber die Frage, was für grosse Anlagen gilt, welche zwischen heute und der Inkraftsetzung der neuen Gesetzesgrundlagen (geplant auf 1. Januar 2025) gebaut werden. Können diese zum Beispiel schon Netzverstärkungskosten geltend machen oder auch nach Inbetriebnahme in die gleitende Marktprämie wechseln? Das Parlament hat es leider versäumt, dazu verbindliche Übergangsbestimmungen zu definieren.

### BFE verweist auf Verordnungen

Der Gesetzestext lässt indirekt den Schluss zu, dass es auch für Anlagen, die vor 2025 gebaut wurden, möglich sein müsste, die Netzverstärkungen via Netzbetreiber zu verrechnen sowie eine gleitende Marktprämie in Anspruch zu nehmen. Denn in beiden betreffenden Artikeln ist kein Zusatz "für neue Anlagen" enthalten, wie es an anderer Stelle manchmal der Fall ist.

Nachfragen beim BFE bezüglich dieser Unklarheiten ergaben, dass die Übergangsbestimmungen für Anlagen, welche vor dem 1. Januar 2025 gebaut werden (oder in Betrieb gehen?), in den Verordnungen geregelt werden müssten. Die Vernehmlassung für diese startet im 1. Quartal 2024. Nach der Vernehmlassung müssen die Verordnungen mit dem Vernehmlassungsergebnis finalisiert werden. Voraussichtlich wird der Bundesrat diese in einer Sitzung im Herbst 2024 in Kraft setzen.

### Anlagenbauer benötigen schnellstens Rechtssicherheit

Für Solargenossenschaften, Firmen und Privatpersonen bedeutet das vor allem eines: Unsicherheit! Sollen sie grosse, teilweise schon geplante PV-Anlagen jetzt bauen oder erst im Jahr 2025? Denn insbesondere bei den Netzverstärkungen - die schnell einmal 70.000 Schweizer Franken und mehr betragen können - baut man bis Herbst 2024 quasi auf eigenes Risiko. Das gilt auch für die gleitende Marktprämie, die - bei richtiger Ausgestaltung in der Verordnung - endlich Investitionssicherheit für grosse PV-Anlagen brächte.

Der VESE regt an, hier schleunigst nachzubessern: Auch Anlagenbauer im Jahr 2024 benötigen Rechtssicherheit und eine verlässliche Kalkulationsgrundlage. Ansonsten besteht die Gefahr, dass ein weiteres Jahr vergeht, ohne dass der Zubau weiter beschleunigt wird - insbesondere bei grossen PV-Anlagen ohne Eigenverbrauch. Und dies sind Anlagen, welche gerade auch im Winter wichtige Dienste leisten. Es kann nicht sein, dass solche Anlagen verzögert und gleichzeitig allfällige Engpässe mit fossilen Gaskraftwerken überbrückt werden. Das gefährdet die Schweizer Klimaziele.

---

**Copyright:** energate-messenger.ch  
**Kontakt:** energate GmbH  
(redaktion@energate.ch)

**Jegliche Verwendung für den nicht-privaten, kommerziellen Gebrauch bedarf der schriftlichen Zustimmung.**

Bitte senden Sie Ihre Nutzungsanfrage an [info@energate.de](mailto:info@energate.de).